

# Der Privatkonkurs in Österreich: Funktionsweise, Wirkungen und Verfahrensprobleme

Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek,  
LL.M.

WU Wien

- I. Einleitung
- II. Die Reform 1993
- III. Der Privatkonkurs
- IV. Einige Zahlen
- V. Probleme und Reformbestrebungen
- VI. Ausgewählte Literatur

## Ausgangslage KO 1914

- Konkursverfahren für private Schuldner möglich, aber nicht attraktiv:
  - Hohe Kosten
    - Strenges Erfordernis kostendeckenden Vermögens für Verfahrenseinleitung (nach der Rsp 30.000 ATS = ca 2.200 EUR)
    - Hohe Kostenbelastung durch Masseverwalter
  - Verwertungskonkurs steht im Vordergrund
  - Hohes Quotenerfordernis (20 %) beim Zwangsausgleich
  - 1990 schätzungsweise 80.000 bis 200.000 Personen überschuldet

# II. Die Reform 1993

- KO-Novelle 1993: Einführung des „Privatkonkurses“
- Eigentlich: Sonderbestimmungen für alle natürlichen Personen
- Besondere Erleichterungen für Nichtunternehmer („Schuldenregulierungsverfahren“)
- Orientierung an Vorarbeiten zur deutschen InsO
- Hauptpunkte:
  - Kostenreduktion (weitgehende Eigenverwaltung)
  - Zahlungsplan als flexibles Instrument zur Restschuldbefreiung
  - Abschöpfungsverfahren zur Restschuldbefreiung auch ohne Zustimmung der Gläubiger
  - Schuldenregulierungsverfahren vor Bezirksgericht (nicht Landes- oder Handelsgericht, weitgehende Zuständigkeit des Rechtspflegers)

## Kostensparnis durch

- Zurückdrängen des Masseverwalters (in über 90% der Fälle Eigenverwaltung)
- Abschaffung der Pflichtveröffentlichung in der Wiener Zeitung und Einführung der elektronischen (unentgeltlichen) Insolvenzdatei
- Masse muss Kosten des Gerichtsvollziehers nicht bezahlen
- Möglichkeit der Verfahrenseröffnung auch ohne kostendeckendes Vermögen („Gratiskonkurs“) in „aussichtsreichen“ Fällen (vgl § 183 IO)

- War in der öffentlichen Diskussion sehr umstritten
- Inkrafttreten erst 1995 wegen Vorbereitungsmaßnahmen
  - Justizinterne Schulungen
  - Flankierende Maßnahmen: Aufbau eines Netzes von Schuldnerberatungsstellen
- Grundsystem bis heute unverändert, nur punktuelles Nachjustieren durch spätere Reformen

# III. Der Privatkonkurs

## A. Allgemeines

- Ist Teil des Konkursverfahrens (§§ 182 ff IO)
- Antragstellung erfolgt in der Praxis (anders als im Unternehmenskonkurs) nahezu ausschließlich durch Schuldner
- Charakteristisch ist Kombination des Verwertungskonkurses mit Möglichkeiten zur Restschuldbefreiung
- Schuldner kann Zahlungsplan vorlegen, der der Zustimmung der Gläubiger bedarf (seit 2010 einfache Kopf- und Summenmehrheit, nur anwesende Gläubiger berücksichtigt)
- Als ultima ratio Restschuldbefreiung im Abschöpfungsverfahren durch das Gericht möglich

# B. Zahlungsplan

- Flexibles Instrument („Zwangsausgleich ohne Mindestquote“)
- Keine fixe Quote
- nur allgemeines „Angemessenheitserfordernis“, richtet sich nach pfändbarem Einkommen des Schuldners (§ 193 IO)
- Zahlungsfrist bis zu sieben Jahren
- setzt vorherige Vermögensverwertung voraus
- erfordert Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger und Bestätigung durch das Gericht
- kann bei Verschlechterung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachträglich angepasst werden
- nicht anmeldende Gläubiger werden nur eingeschränkt berücksichtigt
- ca 70% aller Verfahren enden mit Zahlungsplan

## C. Abschöpfungsverfahren

- als ultima ratio, setzt vorherigen erfolglosen Antrag auf Annahme eines zulässigen Zahlungsplans (und daher auch Vermögensverwertung) voraus
- Restschuldbefreiung erfolgt durch Gericht, ist von Zustimmung der Gläubiger nicht abhängig
- Ist nicht Teil des Konkursverfahrens (daher zB keine Postsperre), sondern insolvenzrechtliches Nachverfahren; nur minimale gerichtliche Überwachung
- Schuldner tritt pfändbares Einkommen für 7 Jahre an Treuhänder ab
- Jährliche Verteilung durch Treuhänder
- Schuldner treffen Obliegenheiten („Wohlverhaltensperiode“, zB Erwerbstätigkeit), bei Verstoß: Einstellung des Verfahrens

- Nach Ablauf von sieben Jahren:
  - Zwingende Restschuldbefreiung, wenn 10% Quote erreicht
  - Sonst nach Ermessen des Gerichts
    - sofortige Restschuldbefreiung wegen Billigkeitsgründen (zB besonders hohe Kosten, nur knappes Verfehlen der Quote, Krankheit etc)
    - Restschuldbefreiung gegen Auferlegung von Ergänzungszahlungen (kein Gleichbehandlungsgrundsatz)
    - Verlängerung des Verfahrens um bis zu drei Jahre
- Vorzeitige Restschuldbefreiung nach frühestens drei Jahren, wenn 50% erreicht

# IV. Einige Zahlen

- Ca 9.000 Verfahren jährlich
- In 89,1% der Fälle Eigenverwaltung (kein Masseverwalter)
- In Wien sogar nur in 3,9% der Fälle Masseverwalter
- Zahlungsplan in 73,6% der Fälle
  - Änderung eines Zahlungsplans im Jahr 2014 270 mal beantragt
- Abschöpfungsverfahren 28,9%

- 44% der Schuldner sind zwischen 20 und 40 Jahre alt
  - Zunahme junger Schuldner besorgniserregend
- 62% der Schuldner sind männlich
- 20% sind arbeitslos
- Vielfach nur Pflichtschulabschluss (37% der Männer, 47% der Frauen)
- Medianverschuldung 30.000 EUR (am Land höher – Hausbau!)
- Ursachen (Eigenangaben)
  - Arbeitslosigkeit bzw Einkommensverschlechterung (42%)
  - Scheitern mit selbständiger Tätigkeit (27%)
  - Umgang mit Geld (14,4%)

# V. Probleme und Reformbestrebungen

- Großteil der Zielgruppe wird nach wie vor nicht erreicht (immer noch ca 200.00 überschuldete Personen)
- Mindestquote von 10%
- Restriktive Handhabung der Restschuldbefreiung nach Billigkeit
- Große regionale Unterschiede in der Handhabung
- Lange Verfahrensdauer bis zur Restschuldbefreiung

## Reformvorschläge:

### „Kleine Lösung“:

- SPÖ, Grüne
- Reduktion der Dauer des Abschöpfungsverfahrens auf drei bis fünf Jahre
- Abschaffung der Mindestquote von 10% im Abschöpfungsverfahren oder Erweiterung der Möglichkeit der Restschuldbefreiung nach Billigkeit

### „Große Lösung“:

- Möglichkeit des Übergangs von Einzelvollstreckung zu Privatkonkurs von Amts wegen,
- Dadurch geordnete Haftungsabwicklung bei materiell insolventen Schuldern

# VI. Ausgewählte Literatur

- Kodek*, Privatkonkurs<sup>2</sup> (2015)
- Mohr*, Privatkonkurs<sup>2</sup> (2007)
- Schneider*, Privatinsolvenz<sup>2</sup> (2014)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



VIENNA UNIVERSITY OF  
ECONOMICS AND BUSINESS

**Department für Unternehmensrecht,  
Arbeits- und Sozialrecht**

Institut für Zivil- und Unternehmensrecht  
Welthandelsplatz 1/D3/1.OG, 1020 Vienna,  
Austria

**Univ.-Prof. Dr. Georg E. Kodek, LL.M.**

T +43-1-313 36-4276 DW

F +43-1-313 36-714 DW

[georg.kodek@wu.ac.at](mailto:georg.kodek@wu.ac.at)

[www.wu.ac.at/privatrecht](http://www.wu.ac.at/privatrecht)